OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303970/4/BZ

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. April 2025, GZ: BHVB/923170006942/23, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungs-gesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.4.2025, GZ: BHVB/923170006942/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des Bf vom 19.5.2025 in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass er in der Realität keine schuldhafte Handlung gesetzt habe, der Vorfall bereits im Oktober 2022 gewesen sei und er seit Mai 2024 auch nicht mehr Geschäftsführer bzw. seit Dezember 2024 nicht mehr im Firmenbereich tätig sei.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 27.5.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben vom 17.6.2025 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf unter Darstellung des Verfahrensganges mitgeteilt, dass die am 19.5.2025 gegen den Bescheid vom 17.4.2025 eingebrachte Beschwerde als verspätet eingelangt zurückzuweisen wäre und ihm im Rahmen des Parteiengehörs eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Bf gab dazu mit Schriftsatz vom 7.7.2025 folgende Stellungnahme ab:
„Das Straferkenntnis vom 17. April 2025 wurde am selbigen Tag angefertigt. Die Erstellung und gleichzeitige Zustellung erscheint mir in Anbetracht des Sachverhaltes - der Akt lag von Oktober 2022 also fast 3 Jahre - doch sehr schnell.
Das Straferkenntnis kam zu mir persönlich am 19. April 2025 (gemeint wohl: 19. Mai 2025) nach einem Telefonat der zuständigen Bearbeiterin der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. Sie informierte mich telefonisch über das Straferkenntnis – warum jetzt plötzlich diese Aufmerksamkeit der Behörde? Ist das jetzt eine Serviceleistung an mich oder eine eigene Verunsicherung der Bearbeiterin über und in der gesamten Causa?
Ich war über den Anruf total überrascht und kündigte am Telefon sogleich den Einspruch an. Diesen brachte ich auch umgehend mit 19.5. also am selben Tag schriftlich ein. Abschließend bitte ich um Gesamtbeurteilung und um Verhandlung in der Sache. Die Strafe sei angeblich aufgrund der Strafhöhe aus „Spezialpräventiven Gründen" notwendig.

Abschließend stelle ich fest, dass ich 45 Jahre in selbstständiger Tätigkeit – in keiner leichten Branche – ohne Beanspruchung der Gerichte zufriedenstellend tätig war."

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und die schriftliche Stellungnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Das Straferkenntnis vom 17.4.2025 wurde dem Bf nachweislich elektronisch zugestellt. Die erste elektronische Verständigung erging am 17.4.2025 um 15:11 Uhr an die Verständigungsadresse aaa@aaa.at. Beginn der Abholfrist war am 17.4.2025. Die zweite elektronische Verständigung erfolgte am 19.4.2025 um 15:15 Uhr.

Die gegenständliche Beschwerde vom 19.5.2025 wurde der Behörde per E-Mail am selben Tag (19.5.2025) übermittelt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Zustellnachweis über eine elektronische Zustellung. Es handelt sich dabei um eine Zustellungsurkunde, die vollen Beweis liefert und die die Feststellungen nachvollziehbar enthält. Der festgestellte Sachverhalt wird in dieser Form auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

§ 35 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung durch einen elektronischen Zustelldienst. Vorgesehen ist dort unter anderem, dass der Empfänger unverzüglich davon zu verständigen ist, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt; diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Gemäß

§ 35 Abs. 6 erster Satz ZustG gilt die Zustellung am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf das Straferkenntnis vom 17.4.2025 mittels elektronischem Zustelldienst zugestellt. Die erste elektronische Verständigung erfolgte am 17.4.2025 um 15:11 Uhr (Donnerstag). Die Zustellung gilt daher am nächsten Werktag, d.h. am 18.4.2025 (Freitag) als bewirkt. Die vierwöchige Beschwerdefrist begann demnach am Freitag 18.4.2025 zu laufen und endete diese am Freitag, den 16.5.2025. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen. Dass der Bf von allen Abgabestellen abwesend gewesen wäre oder die elektronischen Verständigungen nicht erhalten hätte, wurde weder vorgebracht, noch finden sich Hinweise dazu im vorgelegten Akt.

Die Registrierung bei einem elektronischen Zustelldienst kann in rechtlicher Hinsicht mit der Einrichtung eines weiteren (analogen) Briefkastens verglichen werden. Wenn jemand einen weiteren Briefkasten einrichtet, ist er verpflichtet, auch diesen regelmäßig zu leeren. Die am 19.5.2025 eingebrachte Beschwerde war somit offenkundig verspätet.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständlich relevanten Fragen der Rechts-

mittelfrist bei Bescheidbeschwerden gehen zudem klar aus dem Gesetzestext hervor und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner